



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Thomas Gall
Postfach 71 51
24171 Kiel

Per mail an: Thomas.Gall@mekun.landsh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung: Bini Schlamann

E-Mail:
bini.schlamann@bund-sh.de
Kiel, 18.10.2024

**Betreff: BUND-Stellungnahme zur Wiederinkraftsetzung der LandesVO
zur Abwendung von Schäden durch Kormorane**
V 526 - 225043/2024

Sehr geehrter Herr Gall,
sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung.

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) lehnt die Verordnung ab
und nimmt wie folgt Stellung:

1. Artenschutzrechtliche Vorgaben

Der Kormoran genießt den Schutz der aktuell geltenden Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), denn sie betrifft gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Die Vogelschutzrichtlinie findet ihre Umsetzung ins nationale Recht im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach Maßgabe des BNatSchG ist der Kormoran eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG), weil er zu den europäischen Vogelarten gehört (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG). Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt-
und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

Diese Verbote gelten nicht uneingeschränkt. So können gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen u.a. zur Abwendung ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zugelassen werden. Die Zulassung von Ausnahmen kann dabei im Wege einer behördlichen Einzelfallentscheidung oder auch allgemein durch Rechtsverordnung erfolgen. Voraussetzungen sind jeweils, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zudem ist Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten, welcher Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ausnahmeerteilung enthält. So ist u.a. anzugeben, für welche Vogelarten die Abweichungen gelten, welche Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden zugelassen werden und welche Kontrollen vorzunehmen sind. Die Zulassung der Tötung von Kormoranen setzt voraus, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Diese Voraussetzung in § 45 Absatz 7 S. 2 BNatSchG geht zurück auf Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie („sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“). Die Europäische Kommission weist in einem Leitfaden darauf hin, dass der Rückgriff auf Abweichungen in jedem Fall nur ein letzter Ausweg sein dürfe. (*Auszug aus WD 8 - 3000 - 085/21 Deutscher Bundestag zur Zulässigkeit der Tötung von Kormoranen*)

2. Position des BUND Schleswig-Holstein

Der Entwurf der LVO bezieht sich auf die Ausnahmetatbestände „Schutz der heimischen Tierwelt“ und „ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden“.

Diese Tatbestände sieht der BUND SH nicht als gegeben an:

1. Die heimische Tierwelt ist nicht maßgeblich durch den Kormoran gefährdet.

Hauptgründe für die Gefährdung von heimischen Fischbeständen sind oft die schlechte Gewässerstruktur und Gewässerqualität, die geringe Güte von Laichgebieten sowie Boden- und Schadstoffeinträge und gelegentlich die unsachgemäße Bewirtschaftung von Gewässern. So können zum Beispiel künstliche Besatzmaßnahmen das Fischartengefüge stören und das Überleben schutzbedürftiger Arten erschweren. Auch haben in vielen Gewässern heimische Fischarten Probleme mit neu eingewanderten oder eingeschleppten Fischarten und anderen aquatischen Lebewesen. Ein weiterer Grund ist oft die Überfischung, sowie ggf. auch die Wassererwärmung durch den Klimawandel. Ebenfalls aufzuführen sind massives Fischsterben nach Starkregenereignissen oder durch lange Zeiträume ohne ausreichende Regenfälle und den damit verbundenen Sauerstoffmangel in einigen Gewässern.

Beispielhaft und als örtliche Bestätigung der oben genannten Argumente ist zu erwähnen, dass der Fischfang im Plöner See ab den späten 70iger Jahren rückläufig ist. Diese Abnahme der Fischmengen steht aber nicht in Korrelation zu einer Zunahme der Kormoranpopulation am See. Es ist daher anzunehmen, dass auch andere Einflüsse den Fischbestand im Plöner See reduziert haben. Würde man diese Faktoren ergründen und beseitigen, böte der Große Plöner See genügend Fischbestand für die Natur und den Fischfang, was ggf. auf andere Seen übertragbar ist.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Jagd auf den Kormoran nur wenig Einfluss auf die Bestände hat. Die Populationen durch Jagd deutlich zu reduzieren, konnte oft nicht erreicht werden. Die durch Bejagung entstehenden Lücken werden rasch durch Zuzug aus anderen Regionen wieder aufgefüllt.

Als Naturschutzverband können wir die Jagd auf Wildtiere nicht akzeptieren, wenn es keine absolut triftigen und wissenschaftlich bewiesenen Gründe gibt. Dass es diese Beweise bisher nicht gibt, offenbart die vom Minister Schwarz in Auftrag gegebene Studie zur Auswirkung des Kormorans auf die Dorschpopulation.

Bevor der Kormoran für den Verlust an Biodiversität, Reduzierung von Fischbeständen gejagt wird, sollten alle anderen Missstände ernsthaft ermittelt und beseitigt werden.

2. Die Bejagung des Kormorans mit der Begründung ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden lehnt der BUND SH ab. Es ist nicht wissenschaftlich nachgewiesen, dass der Kormoran landesweit und insbesondere in natürlichen Gewässern die Fischbestände maßgeblich reduziert und wie im § 43 BNatSchG gefordert einen erheblichen Schaden anrichtet.

Für die Definition des erheblichen Schadens sei angemerkt, dass ein solcher nicht vorliegt, wenn ein*e Betriebsinhaber*in oder Unternehmer*in einen privaten Schaden erleidet, sondern nur, wenn ein ganzer Wirtschaftszweig einen Schaden aus Sicht der Allgemeinheit erleidet (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 22. Juli 1993, NuR 1994, 97, 98; Louis, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, §20 g RN.88; Kolodziejcok/ Recken, Naturschutz – Landschaftspflege, Kommentar, §20 g BNatSchG, Kz. 1159 Rn. 63 f)

Neben dem Nachweis eines fischereiwirtschaftlichen Schadens steht der Nachweis eines erheblichen Schadens bislang aus. Einer generellen Bejagung des Kormorans muss zudem der Versuch vorangehen, fischereiwirtschaftliche Schäden durch andere Maßnahmen als dem Abschuss, bspw. durch Abdecken der Teiche oder akustische Störungen, im Vorfeld zu vermeiden. Wird dieser Versuch nicht unternommen, steht der Verordnungsentwurf im Widerspruch zu der Erforderlichkeitsregelung des § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG. (zumutbare Alternativen)

Der BUND SH kennt die Belastung einiger Teichwirtschaften durch den Kormoran. Dieses Problem ist ohne Jagd lösbar, wenn entsprechende Maßnahmen getroffen werden. So gibt es erfolgreiche Beispiele, wie z.B. das Anbringen von weitmaschigen Netzen und das Anlegen von Schutzstrukturen für die Fische im Wasser, wie sie in naturbelassenen Gewässern vorhanden sind.

Unakzeptabel ist für den BUND SH weiterhin, dass Abschüsse in Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten stattfinden sollen, wo neben dem Kormoran auch viele andere besonders streng geschützte Arten leben, die indirekt durch Abschuss, sowie direkt durch Vergrämungsmaßnahmen betroffen sind. Eine Störung der gesamten Vogelwelt in Schutzgebieten verhält sich diametral zu Art. 2+3 der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zum Störungsverbot nach § 19a BJagdG sowie zum generellen Verschlechterungsverbot für Vogelschutzgebiete und ist somit abzulehnen.

An einigen Seen wären davon auch der besonders geschützte Seeadler und der Uhu betroffen. Mit Seeadler und Uhu sind zwei weitere Arten als Erhaltungsziel in der Kormoranverordnung-NATURA2000 festgelegt, die sehr früh im Jahr mit der Brut beginnen. Die Eilegephase als besonders sensible Lebensphase der Arten fällt häufig schon in den Februar. Relevante Störwirkungen in Form einer Brutunterbrechung bis hin zur Brutplatzaufgabe können sich somit durch die Jagd und damit auch Vergrämung für diese beiden Arten ergeben, wenn sich Brutplätze in der Nähe zu möglichen Koloniestandorten des Kormorans befinden und Personen wiederholt vor Ort anwesend und aktiv sind. Als spezielles Erhaltungsziel für diese beiden Arten ist die Erhaltung „der Störungsarmut im Horstumfeld zwischen dem 31.01. – 31.07. (Uhu), 15.02. – 31.08. (Seeadler)“ formuliert. Was durch den im Entwurf aufgeführten Zeitraum 15. August bis 31. März nicht erfüllt wird **und ein weiterer massiver Verstoß gegen Naturschutzrechte bedeutet**. Neben dem Seeadler sind aber auch viele seltene Rastvögel und geschützte Zugvögel sowie Haubentaucher und Blesshühner zu nennen, die inzwischen als stark gefährdet bzw. mit Vorwarnvermerk in die Rote Liste Schleswig-Holsteins aufgenommen sind.

Der BUND SH verweist darauf, dass gegen Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2023)2179) zum Schutz von Vögeln und deren Lebensräume eingeleitet wurde.

Neben dem Schutz der Kormorane sind unbedingt auch Naturschutzrechte der von Jagd und Vergrämung der Kormorane indirekt betroffenen Tiere zu beachten (z.B. Uhu und Seeadler).

Der BUND SH fordert die Fischfangeinbußen genau zu evaluieren und die tatsächlichen Ursachen zu ermitteln. Subjektive Eindrücke der Fischereibetriebe und



das vorschnelle nicht wissenschaftlich belegte Vorverurteilen des Kormorans, dürfen nicht zur Einführung dieser LVO führen.

Die Fischerei und die Fischzucht sind ein wichtiger Faktor für die Wirtschaft und die Ernährung, so dass eine grundlegende Aufarbeitung des Rückgangs der Fangerträge nicht nur für den Schutz der Kormorane, dem Schutz der Gewässer und auch für die Fischbetriebe dringend notwendig ist.

Für weitere Gespräche und Informationsaustausch steht der BUND Schleswig-Holstein gerne bereit.

Für fast 70% der Bürgerinnen und Bürger hat auch der Naturschutz überragendes öffentliches Interesse und sollte bei politischen Entscheidungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Simon